

**JUSTIZ**

**Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 634/19a-26

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
in Wien

Schmerlingplatz 11  
A-1011 Wien

Briefanschrift  
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon  
01/52152-3679

Telefax  
01/52152-3313

E-Mail  
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter GA Dr. Janda  
Klappe (DW)

zu BMVRDJ-S751.007/0001-IV 2/2019

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG) erlassen sowie das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten und das Börsegesetz 2018 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2019).

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

*S t e l l u n g n a h m e*

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen keine Einwände.

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen):

Entsprechend den sowohl im Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen, ABl. Nr. L 292 vom 21.10.2006, S. 2, als auch im EU-JZG verwendeten Begriffen wäre zu erwägen, die in den §§ 2, 4 und 6 jeweils gebrauchten Wendungen der „Auslieferung (Übergabe)“ durch jene der „Übergabe“ zu ersetzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des ARHG):

Das in den Erläuterungen (S 13) angesprochene Vorhaben, in § 37 Z 3 ARHG korrespondierend zur vorgeschlagenen Novellierung des § 31 Abs 1a ARHG einen weiteren Grund zur Aufschiebung der Übergabe vorzusehen, ist im Text des Gesetzesvorschlages nicht enthalten.

Im Übrigen stimmen ab der Ziffer 3 die Ziffernbezeichnungen in den Erläuterungen mit jenen im Gesetzesvorschlag nicht überein.

Wien, am 3. Dezember 2019

Der Leiter der Generalprokuratur:

Prof. Dr. Franz Plöchl

Elektronisch gefertigt